Stellungnahme des Einzelsachverständigen Prof. Dr. Michael Kubiciel

für die 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes" (BT-Drucksache 19/27752)

> am Montag, dem 17. Mai 2021, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Prof. Dr. h.c. Michael Kubiciel Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrechte Universität Augsburg

Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes"
(BT-Drs. 19/27752)

I. Zusammenfassung

- 1. Eine Verschiebung des in § 17 TierSchG enthaltenen Straftatbestandes in das StGB ist systematisch problematisch, da damit die Vorschrift aus ihrem rechtlichen Kontext des Tierschutzgesetzes gelöst wird, der die Anwendung und Interpretation der Norm leitet.
- 2. Für einen solchen Schritt besteht auch kein Anlass. Der Straftatbestand ist, wie statistische Angaben aus dem Freistaat Bayern zeigen, Gegenstand einer beträchtlichen Anzahl von Ermittlungsverfahren; die Aburteilungsquote ist dort höher als bei Körperverletzungsdelikten. Regionale Vollzugsdefizite haben, wie die Studie des Thünen-Instituts zeigt, vor allem strukturelle und institutionelle Ursachen, an denen die bloße Verschiebung des Tatbestandes von einem Gesetzestext in einen anderen nichts ändert.
- 3. Die Schaffung eines Qualifikationstatbestandes für bestimmte Berufsgruppen ist nicht unproblematisch, da sie in Verbindung mit einer nur bei diesen Personen möglichen Unterlassens-Strafbarkeit zu einer doppelten Belastung führt. Die Schaffung von Leichtfertigkeitsdelikten ist weitgehend symbolisch und kann zu praktisch kontraproduktiven Folgen führen.



II. Im Einzelnen

1. Strafwürdigkeit in der Strafrechtswissenschaft umstritten

In der Strafrechtswissenschaft ist die Strafbarkeit bzw. Strafwürdigkeit der sog. Tierquälerei (§ 17 TierSchG) seit jeher umstritten. Roxin und andere sehen in der Strafvorschrift eine "deutliche Überschreitung des überlieferten Rechtsgüterschutzkonzeptes".² Nach dieser in der Wissenschaft herrschenden Auffassung darf das Strafrecht keine Tabus, Moralvorstellungen oder Gefühle schützen, sondern nur Rechtsgüter, die "für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind."³ Das in § 17 TierSchG enthaltene strafbewehrte Verbot schützt weder den Einzelnen noch seine Grundrechte, sondern das (Wirbel-)Tier als "Mitgeschöpf" des Menschen (vgl. § 1 TierSchG). Dieser Schutz lässt sich nach ganz herrschender Meinung nicht mit eigenen subjektiven (moralischen) Rechten begründen, sondern damit, dass der Mensch bestimmte Eigenheiten der Tiere anerkennt, aus diesen deren Eigenwert ableitet und ihnen den Status eines moralischen Objekts zuspricht.⁴ Der Objektstatus findet seine Bestätigung darin, dass § 17 TierSchG Wirbeltieren nur eingeschränkt gegen "Tötungen ohne vernünftigen Grund" schützt und auch die Zufügung erheblicher Schmerzen und Leiden nicht vollständig verbietet, sondern nur soweit diese aus Rohheit geschehen bzw. länger andauern oder wiederholt werden. § 17 TierSchG schützt sittlich-moralische Mindeststandards, auf deren Einhaltung sich die Rechtsgemeinschaft im Umgang mit (bestimmten) Tieren verpflichtet fühlt.⁵ Auf diese Weise ist auch die Einfügung des Tierschutzes in Art. 20a GG begründet worden.⁶ Als Vorschrift zum

¹

¹ Siehe, mit weiteren Nachweisen MüKo/Pfohl, 3. Aufl. 2018, TierSchG § 17 Rn. 1 ff.

² Roxin, Strafrecht AT, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 55 (Zitat), Rn. 7 ff. (Grundlagen); unverändert Roxin/Greco, Strafrecht AT, Bd. 1, 5. Aufl. § 2 Rn. 55, 7 ff. Ferner Bloy, ZStW 100 (1988), 485, 490; Kühl, FS Puppe, 2011, S. 653, 665: "stößt an Grenzen." – Der Schutz von Tieren vor Schmerzen und Leiden sei nicht per se Aufgabe des Strafrechts, so Greco, FS Amelung, 2009, S. 5, 14.

³ Roxin bzw. Roxin/Greco (Fn. 2), § 2 Rn. 7, 26 ff., 43 ff.

⁴ Ausführlich dazu *Deutscher Ethikrat*, Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, 2020, S. 36 ff., insbes. S. 46.

⁵ Vgl. *Pfohl* (Fn. 1), § 17 Rn. 5: "sittliche Ordnung zwischen Mensch und Tier". Vgl. auch Gesetzentwurf von CDU/CSU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BT-Drs. 14/8860, S. 3: "Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein *ethisches Mindestmaß* für das menschliche Verhalten." (Hervorhebung diesseits).

⁶ Siehe den Gesetzentwurf von CDU/CSU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BT-Drs. 14/8860, S. 3: "Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines *sittlich verantworteten* Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung." (Hervorhebung diesseits). Siehe dazu auch Maunz/Dürig/*Scholz*, Grundgesetz, 93. EL Oktober 2020, Art. 20a Rn. 59.



Schutz von moralisch-sittlichen Standards ohne Bezug zur personalen Autonomie gehört er damit – systematisch betrachtet – nicht zum Kern unstreitig anerkannter, rechtsgüterschützender Straftatbestände;⁷ ein Umstand, der durch die Verortung außerhalb des StGB versinnbildlicht wird.

2. Rechtstechnische Aspekte für Lozierung eines Tathestandes entscheidend

Lehnt man die personale Rechtsgüterlehre ab, ⁸ so kann der Gesetzgeber in den Grenzen der Verfassung Straftatbestände schaffen bzw. bestehende Vorschriften verändern. ⁹ Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen hat das BVerfG ausgeführt, dass das Strafrecht als "ultima ratio" des Rechtsgüterschutzes eingesetzt werden dürfe, wenn ein bestimmtes Verhalten in besonderer Weise sozialschädlich, für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich und daher seine Verhinderung besonders dringlich sei. Dabei sei es grundsätzlich "Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen." Gemessen an diesem Maßstab ist § 17 TierSchG zulässig, da er einen sozialethisch und verfassungsrechtlich fundierten Verhaltensstandard garantiert und Verstöße sanktioniert.

Welche Sanktionen der Gesetzgeber für Verstöße androht und wo er die Regelungen platziert, ist Gegenstand seiner Ermessensausübung. Es ist "eine ihm vorbehaltene grundlegende Entscheidung, in welchem Umfang und in welchen Bereichen ein politisches Gemeinwesen gerade das Mittel des Strafrechts als Instrument sozialer Kontrolle einsetzt. In Betracht kommen neben Ordnungswidrigkeitentatbeständen auch Straftatbestände, die er – nach seinem Ermessen – sowohl im Strafgesetzbuch als auch in Spezialgesetzen platzieren kann. Bei der Entscheidung, ob ein Tatbestand im oder außerhalb des StGB verortet wird, spielen häufig rechtstechnische Fragen eine entscheidende Rolle. Zu nennen sind hier drei Aspekte:

⁷ Dieser Befund lässt sich auch nicht mit dem Hinweis darauf relativieren, dass (manche!) Tiere eine basale Form von "Selbstbeherrschung" zeigten, so dass das strafrechtliche Verbot des § 17 TierSchG mit dem Prinzip des Autonomieschutzes in Verbindung gebracht werden könne, so aber Roxin/Greco (Fn. 2), § 2 Rn. 56. Denn der kreatürliche Wille von Tieren hat einen anderen Status als personale Autonomie, für die u.a. auch die Einsicht in moralische oder rechtliche Regeln fundamental ist. Auch in vielerlei anderer Hinsicht lässt sich der Tierschutz nicht mit dem Schutz der "freien Entfaltung des Einzelnen und seiner Grundrechte" gleichsetzen oder auch nur vergleichen.

⁸ BVerfGE 120, 224 Rn. 39; aus der Lehre etwa Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 57 ff.; Kubiciel/Weigend, KriPoZ 2019, 35 ff.

⁹ Zu den einschlägigen strafverfassungsrechtlichen Grenzen *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014; *Kubiciel*, GS für Eberhard Schockenhoff, 2021.

¹⁰ BVerfGE 120, 224 Rn. 35.

¹¹ So bereits BVerfGE 27, 18, 30.

¹² BVerfGE 143, 38, 53.



- Für eine Einordnung eines Straftatbestandes in einem Spezialgesetz kann zunächst der Sachzusammenhang zwischen der Strafvorschrift und anderen Normen sprechen.¹³ Dabei kann "die im Nebenstrafrecht verbreitete Verwendung einer so genannten Rückverweisungsklausel" dem Anwender "das Auffinden der strafbewehrten Tatbestände deutlich erleichter(n)".¹⁴
- Interpreten von Straftatbeständen müssen zudem regelmäßig auf den Gesetzestelos bzw. auf bereichsspezifische Schutzziele, Normstrukturen und -logiken zugreifen, die in den Spezialgesetzen wie dem TierSchG kodifiziert sind und die nicht selten tiefgreifend von allgemeinen Strukturen des StGB abweichen.¹⁵
- Hinzu kommt, dass "durch eine immer stärkere strafrechtliche Durchdringung vieler Lebensbereiche (...) die Regelungsdichte des materiellen Strafrechts (...) in den vergangenen Jahrzehnten beständig gestiegen (ist); dies gilt besonders für das (...) Nebenstrafrecht." Wollte der Gesetzgeber all diese Vorschriften in das Strafgesetzbuch einpflegen, löste er nicht nur den Sachzusammenhang dieser Spezialtatbestände zu ihren außerstrafrechtlichen Verhaltens- und Spezialnormen auf. Auch der Umfang und die Legalordnung des StGB gerieten aus den Fugen, wenn der Gesetzgeber auch nur einen Teil der im Nebenstrafrecht geregelten Vorschriften in das StGB überführte.

3. Verortung des Straftatbestandes in § 17 TierSchG angemessen

Vor diesem Hintergrund ist die Verortung des § 17 TierSchG im Tierschutzgesetz angemessen. Der Straftatbestand nimmt in vielfältiger Form Bezug auf Regeln des TierSchG und sollte nicht aus diesem prägenden Kontext gelöst werden. So kann der Tatbestand des § 17 TierSchG – etwa die Wendung "ohne vernünftigen Grund" oder die Zufügung unzulässiger erheblicher Leiden – nur durch Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 ff. TierSchG ausgelegt werden, die Pflichten und Verhaltensstandards aufstellen oder wie § 2 TierSchG Verordnungsermächtigungen enthalten. Ferner enthält § 18 TierSchG Ordnungswidrigkeitentatbestände, die teils neben § 17 TierSchG stehen, teils sich mit

¹³ Dies betont BMJV, Handbuch des Nebenstrafrechts, 3. Aufl. 2018, Rn. 7.

¹⁴ BVerfGE 143, 38, 47.

¹⁵ Zur Abweichung der Dogmatik solcher Spezialmaterien von den Strukturen des allgemeinen Strafrechts siehe *Kubiciel*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, § 24 Rn. 21 ff. ¹⁶ BVerfG 133, 168, 172.



diesem überschneiden, so dass der Straftatbestand und die Ordnungswidrigkeiten des TierSchG stets im Ganzen zu betrachten sind, um den sachlichen Anwendungsbereich und die Zuständigkeit (Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörden) unterscheiden zu können. Kurz gesagt: Die Einordnung des in § 17 TierSchG enthaltenen Straftatbestandes im TierSchG drängt sich geradezu auf. Er findet dort ein deutlich angemesseneres legalistisches "Ökosystem" als innerhalb des (farblosen) Abschnitts über die "Straftaten gegen die öffentliche Ordnung" im StGB.

4. Keine Gründe für Verschiebung des Tatbestandes in das StGB

Daher müssten besonders gewichtige Gründe für eine Herauslösung der Vorschrift aus ihrem Kontext und die Überführung in das StGB angeführt werden können. Dies ist nicht der Fall.

- Bemerkenswerterweise erwähnt der **Deutsche Ethikrat** den Straftatbestand gar nicht,¹⁷ während der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Gutachten vom März 2015 von "vielfältigen Ursachen" für Anwendungsdefizite spricht, die Verortung des Tatbestandes im TierSchG jedoch nicht einmal anspricht.18
- In der Studie des Thünen-Instituts wird die Platzierung des Tatbestandes im TierSchG nur am Rande erwähnt - von einer Einzelstimme aus einem überschaubaren Kreis von nur fünf befragten JuristInnen.¹⁹ Dabei ist die mitgelieferte Begründung - "'neben' assoziert ja, dass es dann nicht so wichtig ist..." - unhaltbar. Denn unabhängig davon, wo der Gesetzgeber einen Straftatbestand platziert, gilt: Sämtliche Strafnormen haben dieselbe Dignität, d.h. sie sind gleichermaßen verbindlich und unterliegen denselben Regeln und Prinzipien des Strafverfassungsrechts - kurz: Nebenstrafrecht ist kein Strafrecht geringerer Geltung oder geringeren Ranges.
- Auch haben Tatbestände im StGB nicht per se eine größere praktische Bedeutung als solche in anderen Gesetzen. Im Gegenteil: So kommt den Straftatbeständen des BtMG, des Waffen- oder Arzneimittelrechts und vielen anderen Normen eine deutlich größere praktische

¹⁷ Vgl. Deutscher Ethikrat, Stellungnahme (Fn. 4).

¹⁸ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, 2015, S. 251.

¹⁹ Bergschmidt, Thünen Working Papers 41, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, S. 37.



Bedeutung zu als vielen Vorschriften des StGB. Auch bei strukturell vergleichbaren Strafnormen zeigen sich keine Diskrepanzen. So schützen die §§ 265c, 265d StGB (Sportwettbetrug/Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe) einerseits und § 3 AntiDopG (Verbot des Selbstdopings) andererseits die Integrität des Sports und sind zu ungefähr gleichen Zeitpunkten in Kraft gesetzt worden. Beide Normen haben grosso modo dieselbe geringe praktische Bedeutung, obwohl erstere im Strafgesetzbuch, letztere im Nebenstrafrecht geregelt sind.²⁰ Der Grund dafür besteht darin, dass die Straftatbestände neben strukturellen Eigenheiten auch besondere Herausforderungen bei der Tataufklärung aufweisen, die völlig unabhängig vom Standort der Regelung sind.²¹

- Tatsächlich nennt das Thünen-Institut eine Vielzahl von institutionellen Ursachen, die jedenfalls regionale Vollzugsdefizite erklären könnten. Genannt werden u.a. die schlechte personelle Ausstattung in den Staatsanwaltschaften und bei den Veterinärämtern, ein begrenztes Fachwissen im Bereich des Tierschutzes, Desinteresse bei RichterInnen an Fortbildung und Austausch mit VeterinärInnen, unzureichend geführte und aufgearbeitete Akten der Veterinärämter sowie Nachweisprobleme, trotz oder wegen umfangreicher Sachverständigengutachten.²²
- Dessen ungeachtet, versprechen sich die VerfasserInnen des Gesetzentwurfes von der Verschiebung des Tatbestandes in das StGB eine stärkere "Beachtung der Strafbarkeit" und sehen darin einen "Beitrag zu effektivem Vollzug" der Vorschrift.²³ Dabei ist sowohl die Zahl von Ermittlungsverfahren beachtlich als auch die Anzahl an Verurteilungen alles andere als gering. So meldete der Freistaat Bayern für die drei Jahre zwischen 2016 und 2018 2.849 Ermittlungsverfahren. Von den in 2016 und 2017 geführten 1.766 Ermittlungsverfahren mündeten 439 in Aburteilungen und 376 in Verurteilungen, was einem Anteil von 25% bzw. 21% entspricht.²⁴ Dabei handelt es sich um eine vergleichsweise hohe Quote: Im Berichtsjahr 2019 registrierte das Bundeskriminalamt 386.517 Fälle vorsätzlicher Körperverletzung²⁵, von denen 52.794 abgeurteilt wurden,²⁶ was einer Quote von lediglich 14% entspricht.

²⁰ Für die letzten Jahre weist die Strafverfolgungsstatistik drei Verurteilungen nach § 265c StGB aus (vgl. *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 3, 2018, S. 38), was ziemlich genau der Anzahl an Strafbefehlen wegen Verstößen gegen § 3 AntiDopG entspricht, dazu *Hoven/Kubiciel*, Das Anti-Doping-Gesetz in der Praxis, 2021, S. 61 f.

²¹ Zu den Gründen für die Anwendungsdefizite des § 3 AntiDopG Hoven/Kubiciel (Fn. 20), S. 30 ff.

²² Bergschmidt, Thünen Working Papers 41 (Fn. 19), S. 19, 23, 25, 28.

²³ BT-Drs. 19/27752, S. 2.

²⁴ Siehe Bayerischer Landtag Drs. 18/3533, S. 2.

²⁵ Bundeskriminalamt, PKS Jahrbuch 2019, S. 43.

²⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Rechtspflege, Strafverfolgung 2019, S. 24.



- Die Zahlen aus dem Freistaat Bayern zeigen, dass § 17 TierSchG durchaus ein scharfes Schwert sein kann und es jedenfalls nicht an der Kenntnis von bzw. der Beachtung der Strafbarkeit mangelt; auch lässt sich der Vollzug angesichts der Quote von Ab- und Verurteilungen nicht als ineffizient bezeichnen. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass eher regionale Vollzugsdefizite bestehen.
- Diesen Defiziten lässt sich sicher nicht durch eine Verschiebung des Tatbestandes in den Abschnitt über "Straftaten gegen die öffentliche Ordnung" abhelfen. Dieser besteht aus einem Sammelsurium ganz disparater, zumeist wenig bedeutsamer Straftatbestände vom Siegelbruch bis zum Privatklagedelikt Hausfriedensbruch. Stellt man auf eine Gesetzessymbolik ab, ließe sich sagen, dass mit der Verschiebung des Tatbestandes aus dem TierSchG in diesen farb- und konturlosen Abschnitt des StGB sogar eine symbolische Entwertung einhergeht.²⁷ Ungeachtet dessen ist nicht zu erwarten, dass von einer bloßen Verschiebung des Tatbestandes eine derart große symbolische Wirkung ausgeht, dass sie regional bestehende strukturelle Defizite auszugleichen vermag.
- Fehl geht auch die Annahme, dass (erst) die Aufnahme des Tatbestandes in das StGB zu einer Kommentierung der Vorschrift in "Standardkommentaren" führt und infolgedessen der Tatbestand strenger oder häufiger angewandt wird.²⁸ Denn zum einen gibt es schon jetzt eine große Zahl von Kommentierungen und Handbuchbeiträgen etwa: im Münchener Kommentar zum StGB und im Erbs/Kohlhass -, und zum anderen hat eine Kommentierung in einem "Standardkommentar" keine messbaren Auswirkungen auf die Anwendungshäufigkeit bzw. -praxis.
- Dasselbe gilt für die Behandlung in strafrechtlichen Lehrveranstaltungen, für die im Übrigen nicht der Standort im StGB entscheidend ist,²⁹ sondern die Prüfungsordnung der Länder. Schon jetzt ist es unschwer möglich, § 17 TierSchG zum Gegenstand von Vorlesungen, Seminaren und Prüfungen zu machen.

²⁷ Auch eine Einordnung im Abschnitt über die "Straftaten gegen die Umwelt" des StGB wäre systematisch nicht plausibel, da den §§ 325 ff. StGB entweder ein anthropozentrischer Schutzzweck (Umweltmedien als Grundlage menschlichen Lebens) bzw. ein verwaltungsakzessorisches Modell unterlegt wird; dazu umfassend *Kubiciel* (Fn. 8), S. 259 ff. – Beides passt nicht zur Legitimationsgrundlage des Tierschutzes, die Tiere als Mitgeschöpfe anerkennt und ihnen einen Eigenwert zuschreibt.

²⁸ So aber BT-Drs. 19/27752, S. 5.

²⁹ In diese Richtung aber BT-Drs. 19/27752, S. 5.



5. Strafschärfung

Die Schaffung eines **besonderen Strafrahmens** in Abs. 2 (Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von 5 Jahren) ist aus zwei Gründen **bedenklich**.

- Erstens steht eine derart erhebliche Strafdrohung in auffälligem Missverhältnis zu dem recht weiten Tatbestand.
- Zweitens kommt die Strafschärfung in Abs. 2 auch bei bloßen Unterlassungstaten im Betriebsablauf bzw. Verzögerungen im Behördengang in Betracht, die ohne rohe oder gefühllose Gesinnung geschehen. Eine Strafandrohung, die aber lediglich an der Rolle bzw. dem Beruf des Täters ansetzt, wäre vor allem deshalb bedenklich, weil der Beruf in zweifacher Weise belastend wirkte: Zum einen führt der Beruf bzw. die Rolle dazu, dass die adressierten Personen als Garanten i.S.d. § 13 StGB auch für ein Unterlassen bestraft werden können, für das andere nicht bestraft werden. Zum anderen geht die Rolle bzw. der Beruf mit einer Strafrahmenerhöhung einher, was die Ungleichbehandlung verschärft. Falls man also einen Qualifikationstatbestand schaffen wollte, müsste dieser nicht primär an der Person ansetzen, sondern an die Handlung anknüpfen.

6. Leichtfertigkeitstatbestände, Versuchsstrafbarkeit

Auch die Einführung von Leichtfertigkeitstatbeständen in Abs. 4 ist kritisch zu sehen. Die Absenkung der subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen kann nicht den Nachweisproblemen des objektiven Tatbestandes abhelfen, so dass die Gesetzesänderung vor allem dazu führt, dass Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, die aus anderen Gründen eingestellt werden müssen. Die Evaluierung des Anti-Doping-Gesetzes hat die geringe Bedeutung und die zumeist nicht zielführenden Wirkungen der Leichtfertigkeitstatbestände klar aufgezeigt. In der Wissenschaft sehen sich die Leichtfertigkeitstatbestände erheblicher Kritik ausgesetzt. Zuletzt wurde im Rahmen der Reform des Geldwäschetatbestandes deren Streichung verlangt, zumal das leichtfertige Verhalten lediglich andere, aber keine substanziell geringeren Nachweisprobleme aufwerfe als bedingt vorsätzliches Verhalten. Zu

³⁰ Hoven/Kubiciel (Fn. 20), S. 99 ff.

³¹ Für eine umfassende kriminologische Kritik siehe Steinberg, ZStW 131(2019), 888 ff.



einer "Aufwertung des Tatbestandes in der Praxis" führt die Kriminalisierung der leichtfertigen Begehung sicher nicht.³²

Auch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit ändert weder etwas an den bestehenden (regionalen oder strukturellen) Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung noch an den Nachweisproblemen, die allein in den subjektiven Tatbestand ("Tatenschluss") verschoben werden. Die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit wird vor allem zu einer erleichterten Einleitung einer größeren Zahl von Ermittlungsverfahren führen, die sodann eingestellt werden müssen. Davon können zwar (spezialund general-)präventive Wirkungen ausgehen; auch man mag man darin eine (schwache) expressivretributive und damit strafähnliche Sanktion qua Verfahren sehen; ein Beitrag zu einer Effektivierung der Strafverfolgung, die der Entwurf anstrebt, ist das aber nicht.

³² So aber BT-Drs. 19/27752, S. 5.